

Kinderbetreuungsgeld

Jetzt haben Sie die Qual der Wahl

Kinder liegen dem Staat am Herzen. Deshalb wurde der Bezug des Kinderbetreuungsgelds flexibler gestaltet. Konkret wurden seit 1. März 2017 die bisher bestehenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgelds zu einer Pauschalvariante in Form des „Kinderbetreuungsgeld-Kontos“ zusammengeführt.

Von Iris Kraft-Kinz

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto kann man die Variante bzw. Anspruchsdauer innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen – immer gerechnet ab der Geburt des Kindes – wählen. In der kürzesten Variante (Grundvariante, 365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es 14,53 Euro täglich. Die Höhe des Tagesbetrags ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante beziehungsweise Anspruchsdauer, dabei gilt das Prinzip: je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag. Daneben besteht wie bisher weiterhin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Pauschalvariante

Bei der Pauschalvariante (Kinderbetreuungsgeld-Konto) als Grundvariante steht Anspruchsberechtigten für eine Dauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes ein Betrag von 33,88 Euro täglich zu. Wie bisher können sich die Eltern maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgelds abwechseln, somit liegen maximal drei Bezugsblöcke vor. In diesem Fall verlängert sich die Bezugsdauer auf insgesamt 456 Tage ab Geburt des Kindes. Die Mindestbezugsdauer muss pro Bezugsblock ununterbrochen 61 Tage betragen. Die Anspruchsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Kontos kann auf bis zu 851 Tage ab Geburt des Kindes verlängert werden (flexible Inanspruchnahme). Bei einer verlängerten Anspruchsdauer verringert sich die Höhe des Tagesbetrags im gleichen Verhältnis. Beispiel: Die Mutter beantragt die Variante 730, das bedeutet eine maximale Anspruchsdauer von 730 Tagen gerechnet ab Geburt. Der Tagesbetrag



Kraft-Kinz: „Die Rechtslage ist mittlerweile sehr komplex.“

entspricht 16,94 Euro (365 x 33,88 / 730). Weiters bestehen in dieser Variante zusätzliche 182 Partnertage für den Vater (730 x 91 / 365).

Die Anspruchsdauer ist bei erstmaliger Antragstellung verbindlich festzulegen. Die festgelegte Anspruchsdauer ist auch für den anderen Elternteil bindend. Eine einmalige Änderung der Dauer pro Kind ist zulässig, sofern die Änderung bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Dauer erfolgt.

Einkommensabhängig

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 365 Tage beziehungsweise bei wechselnder Inanspruchnahme bis zu 426 Tage bezogen werden. Das Erwerbstätigkeitserfordernis für die Inanspruchnahme wird nur durch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung erfüllt. Folglich reicht eine geringfügige Beschäftigung für den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht aus. Ergibt sich aus der Berechnung des Kinderbetreu-

ungsgelds ein geringerer Tagesbetrag als 33,88 Euro, so erhält der Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld auf Antrag als Sonderleistung in Höhe von 33,88 Euro unabhängig davon, ob die Zusatzvoraussetzungen wie Erwerbstätigkeitserfordernis oder Nichtbezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind. Wird das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (das heißt ein Elternteil zu mindestens 40 Prozent, der andere zu maximal 60 Prozent) und mindestens im Ausmaß von jeweils 124 Tagen bezogen, erhält jeder Elternteil auf Antrag 500 Euro Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung. Der Antrag muss binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugs und kann nur einmal pro Kind (auch bei Mehrlingsgeburten) gestellt werden. Die Rechtslage ist mittlerweile sehr komplex und für Laien nur mehr schwer durchschaubar. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

Wie bisher können sich die Eltern maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgelds abwechseln.

